



Kanalbenutzungsgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tulfes vom 12.12.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Tulfes erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Eine jährliche Zählermiete wird vorgeschrieben, falls die Miete nicht schon aufgrund der Ermittlung des Wasserverbrauches nach der Wassergebührenverordnung verrechnet wird.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Eine Anschlussgebühr für eine Baumasse von mindestens 1.000 Kubikmetern ist bei Neubauten vorzuschreiben (Mindestanschlussgebühr).
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Heustädel und Scheunen sowie die zur Viehhaltung bestimmten Teile (Ställe) in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, weiters Holzschuppen und dergleichen bis zu einer Gesamtbaumasse von 30 Kubikmetern.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,35 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (4) Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder bemisst sich im Fall eines Neubaus nach dem Bruttofassungsvermögen in Kubikmetern und beträgt einmalig 30,00 Euro pro Kubikmeter, mindestens jedoch für 30 Kubikmeter (Mindestanschlussgebühr).
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

- (6) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung einer allfälligen Erweiterungsgebühr entsteht mit dem vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt, frühestens mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,76 Euro pro Kubikmeter, mindestens jedoch für 70 Kubikmeter pro Kalenderjahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben. Die ersten drei Vorschreibungen im Kalenderjahr sind Akontozahlungen, die vierte Vorschreibung ist die endgültige Jahresabrechnung nach dem Wasserverbrauch.
- (4) Für jedes an den Kanal angeschlossene Grundstück ist der Bezug von 10 Kubikmetern als Gartenwasser gebührenfrei. Dies gilt nicht für Grundstücke, die aus einer anderen als der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- (5) In Ausnahmefällen, wenn keine Montage eines Wasserzählers möglich ist, können als Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr Pauschalverbrauchsmengen herangezogen werden. Die Pauschalverbrauchsmengen betragen jährlich 45 Kubikmeter pro Person und pro Fremdenbett, insgesamt jedoch mindestens 70 Kubikmeter.
- (6) Die laufende Gebühr für zur Viehhaltung bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile (Ställe) wird nicht vorgeschrieben bzw. rückvergütet. Falls kein eigener Wasserzähler für die Viehhaltung vorhanden ist, werden pro Großvieheinheit (GVE) 15 Kubikmeter rückvergütet. Bemessungsgrundlage hierfür sind die laut Tierseuchenfonds-Pflichtbeitrag gemeldeten Einheiten, außer es wird bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres eine aktuelle AMA-Liste vorgelegt. Der Einbau von Subzählern ist gestattet, muss aber bei der Gemeinde Tulfes vorher angemeldet werden.

§ 5 Zählermiete

- (1) Die Zählermiete beträgt für einen 3 Kubikmeter Zähler 37,90 Euro pro Kalenderjahr, für einen 7 Kubikmeter Zähler 88,40 Euro jährlich.
- (2) Die Gebühr für den Austausch von aus Verschulden des Anschlussnehmers beschädigten Zählern beträgt 128,70 Euro für einen 3 Kubikmeter Zähler und 161,60 Euro für einen 7 Kubikmeter Zähler sowie 60,60 Euro je Mann und Stunde für den Arbeitsaufwand.

Bankverbindung:

Raiffeisen-Regionalbank Hall in Tirol, IBAN: AT95 3636 2000 0402 0202 / BIC: RZTIAT22362

§ 6 Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Tulfes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung der Gemeinde Tulfes vom 23.02.2023, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Martin Wegscheider

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 01.01.2025

Bankverbindung:

Raiffeisen-Regionalbank Hall in Tirol, IBAN: AT95 3636 2000 0402 0202 / BIC: RZTIAT22362